



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am 10.12.2025
Beginn: 19.30 Uhr

Gemeindeamt Niederhollabrunn
Ende: 20.33 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 4.12.2025

Anwesend:	Bgm. Jürgen DUFFEK	Vizebgm. Rudolf MALANIK
	GfGR Robert FÜRST	GfGR Josef LABSCHÜTZ
	GfGR Michael BACHL (bis 20.30 Uhr)	GfGR Martin HUBER
	GfGR Margit STESSEL	GR Eleonore WOLFINGER
	GR Philipp KAINZ	GR Johannes SCHNEIDER
	GR Manuela REINDL	GR Daniel KRAMMER
	GR Marcel DUFFEK	GR Ing. Mathias STUMMER Bsc.
	GR Marco LENHARDT	GR Johann SCHACHEL
	GR Dr. Johannes SCHACHEL	

Anwesend waren außerdem: AL Christian LACHMANN, Schriftführer
DN Maria STESSEL, Kassaverwalterin (bis 20.30 Uhr)

Entschuldigt abwesend waren: GR Jürgen ULRAM, GR Patrycja KAUFELER-Serafin

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil)
vom 9.7.2025 u. 22.10.2025
- 2) Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss vom 21.11.2025
und 4.12.2025
- 3) Beschlussfassung - Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan
- 4) Beschlussfassung - Konsolidierungspfad für die Marktgemeinde Niederhollabrunn
- 5) Beschlussfassung - Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung
- 6) Beschlussfassung - Schenkungsvertrag Bilenler/Bilenler/Marktgemeinde, KG Bruderndorf
- 7) Beschlussfassung - Verkauf von Eichenstämmen
- 8) Beschlussfassung - Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren Niederhollabrunn
und Streitdorf
- 9) Beschlussfassung - Baulandmobilisierungsvertrag, KG Niederhollabrunn
- 10) Beschlussfassung - Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gem. § 13
Liegenschaftsteilungsgesetz – Übernahme in das öffentliche Gut

Nicht öffentlicher Teil

- 11) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (nicht öffentlicher Teil)
vom 22.10.2025
- 12) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls (öffentlicher Teil) vom 9.7.2025 und 22.10.2025

Gegen die vorliegenden Protokolle werden keine Einwände erhoben und gelten somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht der Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss vom 21.11.2025 und 4.12.2025

GR Ing. Mathias Stummer Bsc. bringt die Berichte der Gebarungsprüfungen durch Verlesen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 3 Beschlussfassung - Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan

Gem. § 73 der NÖ Gemeindeordnung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2026 einen Entwurf des Voranschlages vorzulegen.

Es sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdende Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen.

Der Voranschlag ist in der Zeit vom 18. November 2025 bis einschließlich 02. Dezember 2025 öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

Sämtliche Gemeinderatsfraktionen haben eine Ausfertigung des Voranschlages 2026 erhalten.

Die VRV verpflichtet die Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages.

Der Ergebnishaushalt umfasst **finanzierungswirksame** und **nicht finanzierungswirksame** Erträge und Aufwendungen.

Der Finanzierungshaushalt gliedert sich in **Einzahlungen und Auszahlungen**. Er setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen: der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und aus der Finanzierungstätigkeit

Folgende Projekte sind im Finanzjahr 2026 vorgesehen:

Straßen- und Brückenbau, Ortsbeleuchtung	€	172.100,--
Wirtschaftshoferweiterung (Projektfortführung aus 2025)	€	90.000,--
Land- & forstwirtschaftlicher Wegebau	€	18.000,--
WVA-Siedlungserweiterung	€	102.700,--
RWK-Siedlungserweiterung	€	124.800,--
Rückhaltebecken	€	630.000,--
Sonstige Investitionen	€	86.000,--

Das Budget für 2026 wurde unter der Gegebenheit von Rückgang der Einwohnerzahl, Erhöhungen der Umlagen und der Entwicklung der Darlehnszinsen auf ein Zinsniveau von 3%, sehr sorgsam und nachhaltig erstellt.

Die Finanzierung wichtiger Projekte wird durch Bedarfszuweisungen, Förderungen und Darlehensaufnahmen (für WVA, RWK & Rückhaltebecken) bedeckt.

Die veranschlagten Vorhaben werden nur nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2025

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan und Dienstpostenplan in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 15 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 4 Beschlussfassung - Konsolidierungspfad für die Marktgemeinde Niederhollabrunn

Die Gemeinde sieht sich aufgrund steigender Pflichtausgaben, erhöhter Transferleistungen sowie einer angespannten Einnahmenentwicklung mit wesentlichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert.

Um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit sicherzustellen, wurde ein strukturiertes Konsolidierungskonzept erarbeitet.

1. Ursachen u. Gründe des veranschlagten Defizits in der mittelfristigen Finanzplanung (2026 – 2030):

- Stark gestiegene Umlagezahlungen an das Land Niederösterreich für Krankenanstalten, Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt
- Sprunghaft angestiegene Kosten durch die hohe nationale Inflation
- Zusätzliche kommunale Aufgaben bei nur marginal steigenden Ertragsanteilen

2. Zielsetzung des Konsolidierungskonzepts

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist die nachhaltige Stabilisierung des Gemeindehaushaltes durch

- Reduktion struktureller Defizite,
- Optimierung der Einnahmenseite,
- Anpassung der Ausgabenseite sowie
- Verbesserung der organisatorischen und verwaltungsinternen Abläufe.

3. Maßnahmenpaket

Das Konsolidierungskonzept umfasst insbesondere folgende Maßnahmenbereiche:

Ausgabenseitige Maßnahmen

- Prüfung und gegebenenfalls Reduktion freiwilliger Leistungen,
- Nutzung natürlicher Fluktuation im Personalbereich
- interkommunale Zusammenarbeit zur Senkung laufender Kosten,
- Umsetzung eines Energieeffizienz- und Ressourcensparprogramms.

Einnahmenseitige Maßnahmen

- Anpassung von Tarifen und Gebühren unter Beachtung der Kostendeckung,
- Überprüfung der Grundlagen für die Kommunal- und Grundsteuer,
- Optimierte Bewirtschaftung gemeindeeigener Vermögenswerte.

Investitionsplanung

- Priorisierung notwendiger Investitionen,
- Maximale Nutzung externer Fördermittel,

4. Umsetzung

Für die Umsetzung ist ein rollierender Zeitplan vorgesehen:

- Kurzfristig (0–12 Monate): Gebührenüberprüfung, Ausgabenstopp für nicht notwendige Projekte
- Mittelfristig (1–3 Jahre): Umsetzung von Strukturmaßnahmen und Energieprojekten.
- Langfristig (3–5 Jahre): nachhaltige Stabilisierung, Aufbau von Rücklagen.

Mit Annahme dieses Konsolidierungskonzeptes setzt die Gemeinde ein klares Zeichen für eine geordnete und zukunftsorientierte Haushaltsführung. Das Konzept dient als strategische Grundlage für politische Entscheidungen und stellt sicher, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig gewährleistet bleibt.

Gem. Antrag von GR Dr. Johannes Schachel wird protokollarisch festgehalten, dass die LSP-Fraktion bei der Ausarbeitung des Konsolidierungskonzeptes nicht eingebunden war.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt:

1. Das vorliegende Konsolidierungskonzept zur Stabilisierung des Gemeindehaushaltes wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Notwendige organisatorische und strukturelle Anpassungen, die für die Umsetzung erforderlich sind, werden hiermit grundsätzlich genehmigt.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 15 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 5 Beschlussfassung - Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung

Mit 1.1.2026 soll die Abfallwirtschaftsverordnung der MG Niederhollabrunn tarifmäßig angepasst werden. Die Anpassung beinhaltet eine Erhöhung der Müllgebühren um ca. 10 % für jeden Haushalt.

Folgende Verordnung liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224

Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am
10. Dezember 2025 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Niederhollabrunn

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Niederhollabrunn mit den dazugehörigen Katastralgemeinden

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, etc...)
 4. Sperrmüll
 zu sammeln.
- (2) Restmüll, Altstoffe (Papier, Kartonagen) sowie kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe (z.B. Glas) sind in die im Gemeindegebiet („Sammelinseln“) befindlichen Sammelbehältern (Container) einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (4) Die beigegebenen Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehrbedarf von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt einmal jährlich eine Sperrmüllsammmlung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

Abfallsammelzentrum (ASZ) Niederhollabrunn, Am Graben 3,2004 Niederhollabrunn
Öffnungszeiten: jeweils Mittwoch von 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Weiters an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Ist an einem Samstag das ASZ geöffnet, so entfällt der jeweils vorherige Mittwoch-Öffnungstermin

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 12,80
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 14,40
 - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 74,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
Pro Müllbehälter mit 120 Liter € 5,00

Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,50
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,90

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20,00 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 15 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 6 Beschlussfassung - Schenkungsvertrag Bilenler/Bilenler/Marktgemeinde, KG Bruderndorf

Es liegt ein Schenkungsvertrag von Yusuf Bilenler an Birgül Bilenler unter Beitritt der MG Niederhollabrunn über das Grundstück Nr. 237/8 in der KG Bruderndorf dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Schenkungsvertrag unter Beitritt der MG Niederhollabrunn seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7 Beschlussfassung - Verkauf von Eichenstämmen

Von der MG Niederhollabrunn wurden 23 Stk. Eichenstämmen zum Verkauf ausgeschrieben.
Die Angebotsfrist endete am 10.12.2025 um 15.00 Uhr.

Die Eichenstämmen werden an den Bestbieter verkauft.

Angebote wurden von folgenden Firmen in einem verschlossenen Kuvert abgegeben:

<u>Firma</u>	<u>Angebotssumme</u>
J. u. A. Frischeis GesmbH	€ 11.887,11 btto
Fa. WIBEBA Holz	€ 14.791,70 btto
Fa. Zala-Rob Kft	€ 14.443,66 btto
Fa. Frey Amon	€ 11.427,69 btto
Fa. Massiv Holz Wagner	€ 10.806,64 btto

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Gem. Beschluss des Vorstandes werden die Eichenstämme an den Bestbieter verkauft.
Der Gemeinderat möge somit den Verkauf an die Fa. WIBEBA Holz zum Preis von € 14.791,70 inkl. Ust. beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 8 Beschlussfassung - Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren Niederhollabrunn und Streitdorf

Folgendes Ansuchen wurde von den Vertretern der FF Niederhollabrunn sowie der FF Streitdorf an die MG Niederhollabrunn gerichtet:

An den Bürgermeister der Marktgemeinde Niederhollabrunn
Herr Jürgen Duffek
Amtsweg 1 2004 Niederhollabrunn

EINGEGANGEN
19. Nov. 2025
Erlh
Niederhollabrunn, 18.11.2025

Betreff: Zusammenlegung der FF Niederhollabrunn und FF Streitdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß den einstimmigen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederhollabrunn vom 06.01.2024 und der Freiwilligen Feuerwehr Streitdorf vom 12.01.2024 möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn gemäß §4 und §39 NÖ FG 2015 und § 16 NÖ FO folgende Beschlüsse fassen:

1. Änderung des Namens der Freiwilligen Feuerwehr Niederhollabrunn in Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf.
2. Zusammenführung des örtlichen und sachlichen Einsatzbereichs der Freiwilligen Feuerwehren Niederhollabrunn und Streitdorf zu einem Einsatzbereich und Übertragung des Einsatzbereichs an die Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf
3. Gründung der Feuerwache Streitdorf mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf – Feuerwache Streitdorf.
4. Übertragung des Vermögens der Freiwilligen Feuerwehr Streitdorf an die Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf

Weiters wird ersucht, die Löschung der Freiwilligen Feuerwehr Streitdorf aus dem Feuerwehrregister zu veranlassen und den Beschluss über die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf in Feuerwachen dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden.

Die Übertragung und künftige Handhabung des Vermögens wurden durch die Feuerwehren abgestimmt.

Kdt FF Streitdorf  Zeisel Franz, OBI	Kdt FF Niederhollabrunn  Mag. Kogler Martin, VI	1. Kdt-Stv FF Niederhollabrunn  Ing. Schwarz Norbert, BI	LDV FF Streitdorf  Ing. Schörg Reinhard	LDV FF Niederhollabrunn  Ing. Altenburger Marlene, V
---	--	---	---	---

Schreiben des Bezirksfeuerwehrkommandos Korneuburg:

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband



NÖ Landesfeuerwehrkommando
z.Hd. BR Ing. Christian Hübl

Johann Schidlagegasse 6
2000 Stockerau
Telefax: 02266/6418035
Homepage: www.bfkdo-ko.at
E-Mail: N09@feuerwehr.gv.at

Bearbeiter: Patrick Schaludek, Verwalter
E-Mail: patrick.schaludek@feuerwehr.gv.at
Mobil: 0676/3058878
Tel.: 02266/64180

PC: V\Schaludek
PatrickEinfadung_bfkdo_sitzung_21102024.doc

Die Antwort bitte Zsh angeben

GZ.

Bezug

Datum 21.November 2025

Betreff: Zusammenlegung FF Niederhollabrunn und FF Streitdorf

Sehr geehrter Herr Brandrat!

Das Bezirksfeuerwehrkommando Korneuburg wurde zum Sachverhalt der Löschung der Freiwilligen Feuerwehr Streitdorf aus dem Feuerwehrregister und gleichzeitiger Übernahme als Feuerwache durch die Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn gehört. Die Entscheidung der Eingliederung der Feuerwache Streitdorf in die Freiwillige Feuerwehr Niederhollabrunn, sowie die Zusammenlegung der Einsatzbereiche wird von Seiten des Bezirksfeuerwehrkommandos Korneuburg begrüßt und es bestehen keinerlei Einwände.

der Bezirksfeuerwehrkommandant

Wilfried Kargl
Landesfeuerwehrerrat

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Freiw. Feuerwehren Niederhollabrunn und Streitdorf zustimmen und die Zusammenführung des örtlichen und sachlichen Einsatzbereichs der beiden Wehren zu einem Einsatzbereich mit Übertragung des Einsatzbereichs an die Freiw. Feuerwehr Niederhollabrunn – Streitdorf beschließen.

Beschluss: angenommen
Abstimmung: einstimmig

GfGR Martin Huber verlässt in Befolgung des § 50 der NÖ GO 1973 den Sitzungssaal.

TOP 9 Beschlussfassung - Baulandmobilisierungsvertrag, KG Niederhollabrunn

Es liegt ein Baulandmobilisierungsvertrag zw. der MG Niederhollabrunn und Herrn Martin Huber aus Niederhollabrunn vor.

Der Vertrag beinhaltet die Bedingungen zur Umwidmung des Grundstückes Nr. 1588/1 in der KG Niederhollabrunn von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Agrargebiet. Die Infrastrukturleitungen werden von Herrn Martin Huber in Eigenregie verlegt.

Der Vertrag wurde vom Notariat Stockerau erstellt.

GR Dr. Johannes Schachel stellt den Antrag: (Antragsformulierung wie in der Sitzung mitprotokolliert)

Der Tagesordnungspunkt lautet „Baulandmobilisierungsvertrag, KG Niederhollabrunn“ und ist, da es noch weitere unbehandelte Baulandmobilisierungsverträge gibt, missverständlich formuliert und ist daher von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 2 Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen (ÖVP + SPÖ-Fraktion)

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrag beschließen.

Vor Beschlussfassung verlässt die LSP-Fraktion in Befolgung des § 50 der NÖ Gemeindeordnung den Sitzungssaal.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Die LSP-Fraktion nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 10 Beschlussfassung - Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz – Übernahme in das öffentliche Gut

Auf Grund eines Antrages auf grundbücherliche Durchführung des Planes des DI Wailzer vom 13.6.2025, GZ 42821, nach den vereinfachten Bestimmungen des § 13 LiegTeilG ersucht das Vermessungsamt um Beurkundung betreffend die Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut.

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde Gz. 42821 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Stefan Wailzer, Korneuburg, vom 13.6.2025, nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	115 m ²	1588/1	Niederhollabrunn

welche zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1848, EZ 180, KG Niederhollabrunn, bestimmt ist, in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde Niederhollabrunn gewidmet.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.12.2025

Der Gemeinderat möge dem Antrag zur grundbücherlichen Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz und die Übernahme des Trennstückes Nr. 1 der Teilungsurkunde Gz. 42821 vom Grundstück Nr. 1588/1 in das öffentliche Gut der MG Niederhollabrunn zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 14 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

GfGR Martin Huber nimmt wieder an der Sitzung teil.

Um 20.30 Uhr schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.


Bürgermeister




Schriftführer


ÖVP-Fraktion


SPÖ-Fraktion


LSP-Fraktion


FPÖ-Fraktion

Aus Rücksicht der besseren Lesbarkeit werden im Protokoll Funktionen und Titel nicht angeführt.

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.